

Anlage [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und -vergütung] zu § 8 Abs. 3 LRV

I. Grundsätze

- 1.) In den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX sollen Leistungserbringer und -träger – je nach Art und Inhalt des konkreten Angebots an Teilhabeleistungen – auch Angebote für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf vereinbaren können (im Folgenden *Module* genannt).

- 2.) Mit den über ein Modul angebotenen Teilhabeleistungen
 - a.) sollen stets nur näher bestimmte und abgegrenzte Bedarfslagen aus den ICF-relevanten Lebensbereichen erfasst und abgedeckt werden. Um die Personenorientierung zu gewährleisten dürfen sich die Vereinbarung eines Moduls und das damit verbundene Angebot immer nur auf einen klar abgegrenzten Teil der Bedarfslagen der Leistungsberechtigten aus den Lebensbereichen beziehen. Die Vereinbarung eines einzigen bzw. mehrerer Komplexleistungsmodule mit dem Ziel einer umfassenden Bedarfsabdeckung in mehreren Lebensbereichen ist ausgeschlossen.

 - b.) stellen Leistungserbringer und -träger für jeden das Angebot in Anspruch nehmenden Leistungsberechtigten sicher, dass eine bedarfsgerechte, individuelle Leistungserbringung im jeweiligen Modulbereich erfolgt. Die personenzentrierte Deckung des festgestellten Bedarfs eines jeden vom jeweiligen Leistungsangebot umfassten leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen darf **nicht** beeinträchtigt werden. Die Vereinbarung darf **nicht** den Zweck verfolgen, Leistungen inhaltlich zu pauschalieren.

 - c.) dürfen **nur** solche Leistungen erfolgen, bei denen **die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte** mit vergleichbarem Teilhabebedarf möglich und zumutbar ist (§ 116 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 4 LRV). Die Leistungserbringung darf den zu berücksichtigenden individuellen Wünschen des Einzelnen nicht widersprechen.

- 3.) Mit der Kombination von Modulen und den weiteren vom Rahmenvertrag geregelten Vergütungsmodellen soll in den zu verhandelnden Vereinbarungen vor Ort eine passgenaue Leistungserbringung und Vergütungsstruktur ermöglicht werden, die auf die das Leistungsangebot in Anspruch nehmen den Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabebedarfe konkret zugeschnitten ist.

Anlage [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und -vergütung] zu § 8 Abs. 3 LRV

- 4.) Eine Modulvereinbarung soll ausschließlich der Vereinfachung des Verfahrens von Teilhabeleistungen und ihrer weiteren verwaltungstechnischen Abwicklung bzw. Abrechnung dienen. Dabei soll gemeinschaftliche Leistungserbringung zugleich verwaltungstechnisch handhabbar gemacht werden.

II. Merkmale einer Modulvereinbarung

- 1.) In der Leistungsvereinbarung zu einem Modul ist angebotsspezifisch zu beschreiben,
- a.) auf welchen konkreten Kreis an Leistungsberechtigten sich die Modulleistungen beziehen (vgl. § 7 Abs. 1 a) LRV).
 - b.) welche im Einzelnen näher bezeichneten und **klar abgegrenzten** Teilhabebedarfe aus den Lebensbereichen im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 3 SGB IX dieser Personen abgedeckt werden sollen, die bei diesem Personenkreis durch Leistungsträger unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilhabeziele in vergleichbarer Form und Art festgestellt werden. Bei der Beschreibung ist auf die Anschlussfähigkeit an das BEI_BW zu achten.
Zu den Modulleistungen können im Rahmen der gemeinschaftlichen Leistungserbringung auch Bereitschaftsangebote gehören, die bspw. im Falle von Kriseninterventionen benötigt werden.
 - c.) das mit den Modulleistungen angestrebte Teilhabeziel,
 - d.) auf welchen zeitlichen Umfang, welche zeitliche Lage bzw. auf welche Häufigkeit sich die Modulleistungen beziehen.
 - e.) der für die Erbringung notwendigen Personalumfang (VK-Menge bzw. Schlüssel), welche Qualifikation des einzusetzenden Personals für die Leistung erforderlich bzw. welcher Personaleinsatz für die Leistungserbringung geeignet ist. Bei der Modulausgestaltung ist darauf zu achten, dass bei der gemeinschaftlichen Leistungserbringung für den einzelnen Leistungsberechtigten die bedarfsgerecht notwendige Personalqualifikation sichergestellt bleibt.
 - f.) die für das Modul geltenden Gruppengrößen für die gemeinschaftliche Leistungserbringung.
 - g.) welcher Leistungsumfang vereinbart wird. Dies kann in Form von Zeit, Kilometern o. Ä. gefasst werden. Dabei können jeweils Bandbreiten vereinbart werden. Eine Vereinbarung zu Bandbreiten hat zu berücksichtigen, dass eine Querfinanzierung durch Leistungsberechtigte, die den maximalen Umfang nicht benötigen, möglichst ausgeschlossen sein soll.
 - h.) Das Leistungsangebot hat sich immer auf die Erbringung der Modulleistung innerhalb derselben Bandbreite zu beziehen.

Anlage [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und -vergütung] zu § 8 Abs. 3 LRV

Die Vereinbarung der Bandbreite

- darf die personenzentrierte Leistungserbringung im jeweiligen Einzelfall nicht einschränken. Die zu bildenden Bandbreiten haben sich an diesem Gebot stets auszurichten.
- darf nur die Grundlage für die Ermittlung und Vereinbarung von Leistungspauschalen im Sinne des § 125 Abs. 3 S. 3 1. Alt. SGB IX bilden.

2.) In der Vergütungsvereinbarung zu einem Modul ist angebotsspezifisch

- a.) und im Falle von vereinbarten Bandbreiten zu berücksichtigen, dass die mit ihrem speziellen Bedarfsumfang zuzuordnenden Leistungsberechtigten nur eine leistungs- und angebotsgerechte Vergütung bezahlen sollen. Eine Vereinbarung über Einstufungskriterien, die vom BEI_BW abweichen bzw. mit diesem nicht kompatibel sind, ist ausgeschlossen.
- b.) inwieweit Pauschalbeträge, kalendertägliche Entgelte oder Wochen- bzw. Monatspauschalen vereinbart werden.

III. Weitere Maßgaben

1.) Die von einem Modul erfassten Leistungen bzw. Leistungskomplexe müssen so hinreichend definiert und deren Umfang muss entsprechend abgegrenzt sein, dass

- a.) dem betroffenen Leistungsberechtigten wie auch dem Leistungsträger jederzeit die Möglichkeit verbleibt, zu prüfen, ob der anerkannte und vom Modul erfasste Teilhabebedarf nach Art, Beschaffenheit und Umfang der Modul Inhalte gedeckt werden kann.
- b.) jene vom Modul im Einzelfall nicht mehr abgedeckten Bedarfsumfänge eine leistungsgerechte Vergütung ermöglichen. Zur Sicherstellung der Abdeckung jener vom Leistungsträger im Rahmen der Gesamtplanung anerkannten und weitergehenden Bedarfslagen, die nicht mehr vom Modulumfang erfasst sind, bedingt die Vereinbarung eines Moduls stets eine zusätzliche Vereinbarung über die Vergütungsmodalitäten für die individuell benötigten Fachleistungen (i.d.R. in Form von Fachleistungsstunden).

2.) Die Abfassung der vereinbarten Module soll so erfolgen, dass der Leistungsberechtigte bei der Auswahl des von ihm zu beauftragenden Leistungserbringers bzw. bei

Anlage [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und -vergütung] zu § 8 Abs. 3 LRV

der Kombination mehrerer zu beauftragender Leistungserbringer über eine Leistungs- und Kostentransparenz verfügt. Gleiches gilt für den Leistungsträger.

- 3.) Die Bestimmung der Leistungspauschale für ein Modul hat sich an dem Kalkulations-sheet [Anlage Kalkulationsmuster Leistungsmodule] zu orientieren, das
 - a.) zugleich die Grundlage für die nach § 131 Abs.1 S. 2 Nr. 1 - 6 SGB IX abzugrenzenden Kostenarten und –bestandteile bildet.
 - b.) die im jeweiligen Modul direkt und indirekt zu erbringenden Leistungen einschließlich der Organisationsleistungen voneinander abgrenzt und für eine leistungsgerechte Vergütung berücksichtigt.